

UPDATE VERGABERECHT

KEINE GRENZE BEI TÄTIGKEITEN MIT SEKTORENBEZUG?

EuGH, Urteil vom 28.10.2020, Rs. C-521/18

Ein italienisches Postdienstleistungsunternehmen (P) schrieb Hausmeister-, Empfangs- und Zugangskontrolldienste im offenen Verfahren aus. Im Zuge einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit von Inhalten der Auftragsbekanntmachung war die Frage zu klären, ob P überhaupt zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet war. Für diese Bewertung kam es unter anderem darauf an, ob die Vorschriften der Sektoren-Richtlinie (RL) 2014/25/EU anwendbar sind. Das vorlegende Gericht wollte daher wissen, ob die hier ausgeschriebenen Tätigkeiten einen ausreichenden Zusammenhang zu den Postdiensten und damit einen Sektorenbezug im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der RL 2014/25/EU aufweisen.

Der EuGH bejahte einen solchen Sektorenbezug. Denn mit der Sektorentätigkeit stünden sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang, die der Ausübung der Tätigkeit im Sektor Postdienste dienen, indem sie es ermöglichen, diese Tätigkeiten im Hinblick auf ihre üblichen Ausübungsbedingungen angemessen zu bewerkstelligen. Postdienste seien ohne Hausmeister-, Empfangs- und Zugangskontrolldienste kaum vorstellbar. Das betreffe öffentlich zugängliche Räume und Verwaltungsgebäude gleichermaßen und schließe die Verwaltung und Planung dieser Dienstleistungen ein. Nicht ausreichen soll hingegen, wenn Tätigkeiten lediglich einen positiven Beitrag zu den Tätigkeiten leisten und deren Rentabilität erhöhen. Sollten Tätigkeiten verschiedenen Zwecken dienen, komme es darauf an, für welche Zwecke der Auftrag hauptsächlich vorgesehen war.

Bedeutung für die Praxis

Auch wenn nach deutschem Recht Postdienste nicht dem Sektorenvergaberecht unterfallen, ist das Urteil insgesamt für die Frage der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Sektorenvergaberechts von Bedeutung. Den bisherigen Meinungsstreit zwischen einer weiten (sämtliche Tätigkeiten, die die Sektorentätigkeit ermöglichen, fördern, sichern oder erleichtern) und engen (nur bei unmittelbarem Zusammenhang) Auslegung des Anwendungsbereichs hat der EuGH aber nicht entschieden. Dass die Tätigkeiten die Sektorentätigkeit zumindest ermöglichen müssen, spricht zunächst für eine eher enge Auslegung. Indem jedoch alle Tätigkeiten erfasst werden, die dazu dienen, die Sektorentätigkeit, so wie sie üblicherweise ausgeführt wird, angemessen zu bewerkstelligen, wird der Anwendungsbereich der Sektoren-Richtlinie aber sehr weit ausgelegt. Wenn bereits Hausmeister- und Empfangsdienste einen Sektorenbezug aufweisen können, ist eine Grenze nicht erkennbar.